



Dienstvereinbarung

zu den Leistungsmerkmalen des ISDN TK-Systems

§ 1 Zweck der Regelung

1. Die Regelung ist Grundlage für die Gestaltung der Leistungsmerkmale der Endgeräte des ISDN TK-Systems der Universität.
2. Mit der Regelung werden vor allem die Ziele verfolgt,
 - im Rahmen einer angemessenen und sinnvollen Nutzung der Leistungen des ISDN TK-Systems die Rechte der Beschäftigten zu schützen,
 - den Datenschutz weiter zu entwickeln und
 - bei den betroffenen Tätigkeiten Verantwortlichkeit und Gestaltungsspielräume zu sichern und zu erweitern.
3. Anwesenheits-, Verhaltens- und Leistungskontrollen sind ausdrücklich kein Ziel der Einführung des ISDN TK-Systems und werden durch entsprechende Maßnahmen ausgeschlossen.
4. Diese Dienstvereinbarung ersetzt nicht die für den Einsatz des ISDN TK-Systems zu beachtenden anderweitigen Regelungen und Prozeduren, wie sie beispielsweise in der VV-Telekom festgelegt sind, etwa die Systembeschreibung.

§ 2 Gegenstand der Regelung

1. Diese Regelung gilt für die Gestaltung der Leistungsmerkmale des ISDN TK-Systems Alcatel 4400 der Universität Frankfurt, deren Topologie als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 3 Grundsätze für die Nutzung des ISDN TK-Systems

1. Das ISDN TK-System wird zur Übertragung des gesprochenen Wortes (telefonieren), zur Übertragung von Daten von und zu Endgeräten, zur automatischen Berechnung und Verteilung der anfallenden Gebühren sowie zum Erstellen eines Telefonverzeichnisses benutzt.
2. Alle Bestandteile des ISDN TK-Systems, die nicht ausdrücklich in dieser oder einer anderen Regelung genannt werden, dürfen nicht genutzt werden.
3. Es bestehen nur die der Anlage 1 zu entnehmenden Verbindungen mit anderen Kommunikationssystemen.

§ 4 Grundsätze zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. In dem ISDN TK-System dürfen personenbezogene Daten nur erfaßt und verarbeitet werden, sofern dies ausdrücklich durch diese oder eine andere Regelung zugelassen wurde oder durch eine ausdrücklich zugelassene Eigenschaft des ISDN TK-Systems vorausgesetzt wird.
2. Stammdaten dürfen nur zum Zwecke der Betriebsführung gespeichert und verarbeitet werden.
3. Eine Verarbeitung von Verbindungsdaten erfolgt nur zum Zwecke des Verbindungsaufbaues. Nach Beendigung der Verbindung werden sie, mit Ausnahme der für Zwecke der Gebührenerfassung zulässigen Daten, unverzüglich gelöscht. Die Verbindungsdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken ausgewertet werden.
4. Betriebsdaten dürfen nur zur Störungseingrenzung und -beseitigung sowie zur Verkehrsmessung erfaßt und gespeichert werden. Sie werden unverzüglich nach ihrer Auswertung gelöscht.
5. Ein Zugriff auf die zentral abgelegten individuellen Kurzwahlen einzelner Teilnehmer durch den Systemverwalter wird ausdrücklich verboten.

6. Eine Verknüpfung personenbezogener Daten von Beschäftigten, die durch Nutzung des ISDN TK-Systems entstehen mit Daten, die im Arbeitsprozeß als Nebenprodukt anfallen und aus Daten des Arbeitsprozesses abgeleitet werden können, findet nicht statt. Daten, die aus der Nutzung des ISDN TK-Systems entstehen, werden weder zur Anwesenheits- noch zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt.

§ 5 Elektronisches Telefonbuch/Telefonverzeichnis

1. Zum Zwecke der Vermittlung und als Grundlage für Telefonverzeichnisse wird ein elektronisches Telefonbuch (ETB) mit folgenden Informationen gehalten und regelmäßig fortgeschrieben:
 - Nebenstellennummer
 - Teilnehmer (Name, Vorname)
 - Titel und Amtsbezeichnung
 - Institut / Bereich
 - ggf. Anschrift/Zimmernummer
 - Kostenstelle (EOS)
 - ggf. Datum des Austrittes für drei Monate.
2. Die Nutzung des elektronischen Telefonbuches für andere Zwecke wird nicht erlaubt. Es wird so gesichert, daß Unbefugte es nicht einsehen, verändern oder kopieren können.
3. Daten einer ausgeschiedenen Teilnehmerin oder eines ausgeschiedenen Teilnehmers werden spätestens drei Monate nach Ausscheiden physikalisch gelöscht. Das Datum des Austrittes dient ausschließlich der Erleichterung der Vermittlungstätigkeit und darf nicht in das Telefonverzeichnis aufgenommen werden.
4. Änderungen im elektronischen Telefonbuch dürfen ausschließlich durch hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Personen vorgenommen werden. Die Durchführung von Änderungen sind zu dokumentieren.

§ 6 Generell freigegebene Leistungsmerkmale für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Vermittlung

1. Im ISDN TK-System werden ausschließlich die in Anlage 2 beschriebenen Leistungsmerkmale für die dort genannten Endgeräte freigegeben. Die Leistungsmerkmale können in Berechtigungsklassen zusammengefaßt werden.
2. Für die Vermittlung werden nur die in Anlage 3 genannten Leistungsmerkmale aktiviert.
3. Auf Verlangen der Personalvertretung oder der Dienststellenleitung sind im Rahmen technischer oder organisatorischer Notwendigkeiten Einschränkungen oder Weiterentwicklungen der Struktur der Leistungsmerkmale möglich.

§ 7 Gebührenabrechnung

1. Die Abrechnung der Fernsprechgebühren erfolgt, wie bisher, im Verwaltungsrechner IBM 4361. Geändert wird lediglich die Datenerfassung bzw. Datenerstspeicherung: Zukünftig werden auch zentral keine Lochstreifen mehr hergestellt, die dann in ein Diskettenformat umgesetzt werden, das dann vom Verwaltungsrechner verarbeitet wird, sondern, wie schon für den Bereich Niederursel, unmittelbar eine Datendiskette erzeugt.
2. Die Dienststelle strebt an, die Organisation der Gebührenabrechnung und das hierfür bisher betriebene EDV-System zu modifizieren. Für diese Änderungen wird zu gegebener Zeit die erforderliche Zustimmung der Personalvertretung eingeholt.

§ 8 Datensicherungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.7 VV-Telekom

1. Zentralsystem

Die zentrale Vermittlungstechnik ist im hinteren Maschinenraum des Hochschulrechenzentrums installiert. Der gesamte Maschinenraum des HRZ ist Sicherheitsbereich. Er verfügt neben einer Einbruchs- und Brandmeldeanlage über ein Zugangskontrollsystem.

Die bisher vorhandene automatische Löschanlage mußte aus Umweltschutzgründen stillgelegt und demontiert werden, da der Einsatz von Halon als Löschmittel nicht mehr zulässig ist. Das Staatsbauamt ist beauftragt, ein neues System mit CO₂ als Löschmedium zu installieren.

2. Die Kontrolle des Zugangs zur Vermittlungstechnik wird über eine Kombination von Türknauf und Schlüssel bzw. Sprechanlage sichergestellt. Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Sicherung entsprechend Ziff. 6.7.1 der VV-Telekom durch Sicherheitsschlösser.

Die übrigen Räume der Telefonzentrale werden außerhalb der Dienstzeiten ebenfalls durch Sicherheitsschlösser gesichert.

3. Abgesetzte Anlagen

Die Abschottung der technischen Anlagen der übrigen Systemknoten wird dadurch gewährleistet, daß sie in Räumen aufgestellt sind, zu denen nur die Techniker der Telefonzentrale Zugang haben. Die Installation von Einbruchsalarmanlagen ist vorgesehen und wird veranlaßt.

4. Übertragungsstrecken zwischen den Systemknoten

Zu Einzelheiten der Sicherung der ATM-Übertragungsstrecken zwischen den einzelnen Systemknoten verweise ich auf mein Schreiben vom 25. Januar 1995.

5. Organisation

Der Entwurf der "Dienstweisung zu Organisation und Betrieb des ISDN TK-Systems der Universität Frankfurt" bzw. deren endgültige Fassung sind als Anlage 4 beigelegt. In diesem werden Einzelheiten der datenschutzgerechten Organisation des Betriebes des ISDN TK-Systems einschl. der Festlegung einer Revisionsstruktur geklärt.

§ 9 Inkrafttreten / Kündigung

1. Die Dienstvereinbarung tritt nach Zustimmung von Personalvertretung und Dienststellenleitung am 1. Mai 1996 in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Sie bleibt bis zum Abschluß einer neuen Vereinbarung in Kraft.

Der Personalrat der
Johann Wolfgang
Goethe-Universität
Frankfurt am Main

K. M. Langen

Der Präsident der
Johann Wolfgang
Goethe-Universität
Frankfurt am Main

In Vertretung

[Handwritten Signature]

(Dr. Busch)

Arch 4.3.86